



Satzungsausfertigung

Satzung der Gemeinde Niederdorf zur Erhebung von Benutzungsgebühren der Sport- und Freizeithalle (Turnhallennutzungs- und Gebührensatzung)

- § 1 Die Gemeinde Niederdorf betreibt eine Turnhalle als öffentliche Einrichtung. Diese Turnhalle wird als Sport- und Freizeithalle genutzt. Die Gemeinde kann vorübergehend nichtsportliche zulassen soweit die Nutzung im Interesse der Gemeinde liegt. Im Interesse der Gemeinde können vor allem Veranstaltungen der örtlichen Vereine liegen.
- § 2 Die Gemeinde kann vereinbarte regelmäßige Nutzung jederzeit aussetzen, wenn dies auf Grund anderer Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse erforderlich ist oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint.
- § 3 Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Sport- und Freizeithalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- § 4 Jeder Nutzer hat mit der Gemeinde einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann mit Auflagen zur Ordnung und Reinigung der Turnhalle, zum Umgang mit dem Hallenschlüssel sowie Nutzungsbeschränkungen verbunden werden. Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Bestimmungen der jeweilig gültigen Hausordnung an.
- § 5 Die Nutzungsgebühr bemisst sich lt. nachfolgender Tabelle:

Ortsansässige Gruppen, Vereine		Auswärtige Gruppen, Vereine		Gewerbliche Nutzung
Vereine in EUR/Stunde	Gruppen in EUR/Stunde	Vereine in EUR/Stunde	Gruppen in EUR/Stunde	in EUR/Stunde
8,00	10,00	12,00	16,00	100,00

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: Bürgermeister Stephan Weinrich | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf

- § 6 Die Nutzungsgebühr wird wie folgt zur Zahlung fällig
- a. bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Bescheid vom 01.01. - 30.06. und 01.07. - 31.12. des lfd. Jahres
 - b. die Nutzungsgebühr ist bei regelmäßiger Nutzung der Sport- und Freizeithalle für den gesamten im Vertrag festgesetzten Zeitraum zu entrichten.
 - c. bei Nutzung für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge abgeschlossen mit der Gebühr sowie Zeitraum.
- § 7 Die Gemeinde Niederdorf kann auf Antrag bei besonderem Förderinteresse oder aus sonstigem wichtigem Grund die Gebühr, insbesondere für Kinder- und Jugendgruppen erlassen oder ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung entsteht daraus nicht.
- § 8 Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung ND21/004 vom 03.02.2021 außer Kraft.

Niederdorf, den 26.03.2024

St. N



Weinrich
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

- 1 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
- 2 Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- 3 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- 4 Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Niederdorf, 09.04.2024

St. N

Weinrich
Bürgermeister



Siegel

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: Bürgermeister Stephan Weinrich | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf